



Kinder- und Jugendschutzkonzept

Das körperliche, geistige und seelische Wohl ist ein festgeschriebenes Recht von Kindern und Jugendlichen (*UN-Kinderrechtskonvention*) dessen Wahrung oberstes Ziel des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (nachfolgend LAV M-V) ist. In Deutschland wird dieses Recht durch das *Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe* (SGB VIII), das *Jugendgerichtsgesetz* (JGG), das *Bürgerliche Gesetzbuch* (BGB) und das *Bundeskinderschutzgesetz* (BKisSchG) gesichert. Das vorgelegte Kinder- und Jugendschutzkonzept dient der Prävention von Verstößen gegen das Kindeswohl sowie der Sensibilisierung der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter in Bezug auf den Kinder- und Jugendschutz. Das Kinder- und Jugendschutzkonzept beinhaltet Standards für die ehrenamtliche Betreuung, eine Definition der Aufsichtspflicht im Rahmen einer Kinder- und Jugendfreizeit, einen Ehrenkodex für Kinder- und Jugendarbeit nebst Verhaltensrichtlinien sowie eine grafische Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte im ehrenamtlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen (Verhaltensampel).

Standards für die ehrenamtliche Betreuung

Jeder ehrenamtliche Betreuer einer Kinder- und Jugendveranstaltung des LAV M-V muss ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) vorlegen. Das eFZ muss spätestens 4 Wochen vor Beginn des Betreuungsverhältnisses im Original in der Geschäftsstelle des LAV M-V eingehen. Das Ausstellungsdatum des eFZ darf nicht mehr als 3 Jahre vor dem Beginn der Veranstaltung liegen. Bei mehrfacher Teilnahme als ehrenamtlicher Betreuer muss spätestens alle 3 Jahre ein aktualisiertes eFZ der Geschäftsstelle des LAV M-V vorgelegt werden.

Die Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung oder ein vergleichbarer Kontakt mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer Veranstaltung des LAV M-V ist nur mit einer unterschriebenen Betreuervereinbarung möglich ([Anlage 1](#)). Die ausgefüllte und unterschriebene Vereinbarung über die Arbeit als ehrenamtlicher Betreuer muss spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung der Geschäftsstelle des LAV M-V vorliegen. Ein ehrenamtlicher Betreuer übernimmt im Rahmen einer Ferienfreizeit die Aufsichtspflicht für die ihm zugeteilten Kinder- und Jugendlichen. Die ergänzende Handreichung „Aufsichtspflicht im Rahmen einer Kinder- und Jugendfreizeit“ definiert die entstandenen Pflichten und klärt, was bezüglich der Aufsichtspflicht zu beachten ist ([Anlage 2](#)). Als Betreuung zählen auch Tätigkeiten mit geringem direktem Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen (logistische Unterstützung usw.).

Bei jeder Kinder- und Jugendfreizeit des LAV M-V muss mindestens ein ehrenamtlicher Betreuer ein qualifizierter Jugendleiter sein. Als Qualifikationsnachweis gilt die bundesweit einheitliche Jugendleiter-Card (JuLeiCa). Es wird ein Verhältnis von qualifizierten Jugendleiter zu Teilnehmern von 1 : 7 angestrebt. JuLeiCa-Inhaber werden bei der Auswahl der ehrenamtlichen Betreuer stets bevorzugt.

Mit dem Ehrenkodex für Kinder- und Jugendarbeit des LAV M-V bekennen sich alle ehrenamtlichen Betreuer dazu, die Rechte der Kinder und Jugendlichen zu wahren, ihre Meinung zu respektieren, die persönlichen Grenzen jedes Einzelnen zu achten, einen respektvollen Umgang untereinander zu leben und das Wohl der Kinder zu schützen ([Anlage 3](#)). Mit der Unterschrift des Ehrenkodexes übernehmen die ehrenamtlichen Betreuer Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen und erhalten eine Richtlinie für einen korrekten Umgang mit den Teilnehmern während einer Veranstaltung nebst grafischer Zusammenfassung ([Anlage 4](#)).

Das Kinder- und Jugendschutzkonzept des LAV M-V gilt auch für alle im LAV M-V organisierten Verbände und Vereine. Für die Umsetzung stehen die folgenden Dokumente zur Verfügung.

[Anlage 1](#): Vereinbarung über die Arbeit als ehrenamtlicher Betreuer

[Anlage 2](#): Aufsichtspflicht im Rahmen einer Kinder- und Jugendfreizeit

[Anlage 3](#): Ehrenkodex

[Anlage 4](#): Verhaltensampel für Betreuer und Betreuerinnen



Vereinbarung über die Arbeit als ehrenamtlicher Betreuer

Der im Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. organisierte Angelverein/-verband

_____ (nachfolgend „Ausrichter“ genannt)

trifft mit Frau/Herrn _____ (nachfolgend „ehrenamtlicher Betreuer“ genannt)

eine Vereinbarung über die Tätigkeit als ehrenamtlicher Betreuer der folgenden Kinder- und Jugendfreizeit:

Veranstaltung: _____

Datum: vom _____ bis _____

Ort: _____

Der Ausrichter und der ehrenamtliche Betreuer vereinbaren eine pauschale Aufwandsentschädigung. ja nein

Wenn ja, dann die Höhe der Aufwandsentschädigung angeben: _____ €.

Die Aufwandsentschädigung wird auf folgendes Konto überwiesen:

IBAN: _____

BIC: _____

Bank: _____

Die Kosten für die Verpflegung werden vom Ausrichter übernommen.

Die Fahrtkosten der An- und Abreise zum/vom Ort der oben genannten Kinder- und Jugendfreizeit werden gemäß der Reisekostenbestimmungen des Ausrichters erstattet.

Die vereinbarte Aufwandsentschädigung wird nach Erfüllung der Vereinbarung ausgezahlt.

Kosten für die Übernachtung in Form von Zelten übernimmt der Ausrichter während der Veranstaltung. Werden Wohnwagen, Bungalows oder andere Übernachtungsmöglichkeiten von den Betreuern geordert, muss der Differenzbetrag zum durchschnittlichen Preis des Zeltens vom Betreuer eigenständig bezahlt werden.

Durch diese Vereinbarung entsteht kein weisungsgebundenes Arbeitsverhältnis. Vom Ausrichter werden demzufolge keine Sozialversicherungsabgaben abgeführt. Eine gegebenenfalls notwendige Versteuerung der Aufwandsentschädigung erfolgt durch den ehrenamtlichen Betreuer und geht zu seinen Lasten.

Während des gesamten Zeitraums der Veranstaltungen herrscht ein striktes Alkoholverbot.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lav-mv.de in der Rubrik Datenschutz/Datenschutzerklärung.

Ort, Datum

Unterschrift ehrenamtlicher Betreuer

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift Ausrichter



Aufsichtspflicht im Rahmen einer Kinder- und Jugendfreizeit

Die **Aufsichtspflicht** für minderjährige Kinder ist Bestandteil der Personensorge und obliegt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) § 1626 (1) gewöhnlich den Eltern (Elterliche Sorge). Ein ehrenamtlicher Betreuer übernimmt im Rahmen einer Ferienfreizeit die **Aufsichtspflicht** für die ihm zugeteilten Kinder- und Jugendlichen. Folglich ist er dafür verantwortlich, dass die im anvertrauten **Kinder und Jugendlichen nicht zu Schaden kommen** (Selbstschädigung und Schädigung durch Dritte) und das **keine anderen Personen** durch die beaufsichtigten Kinder und Jugendlichen **geschädigt werden**. Die Rechtsfolge ist durch das BGB im § 832 regelt:

(1) „Wer kraft Gesetzes zur **Führung der Aufsicht** über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner **Aufsichtspflicht genügt** oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.“

(2) „Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die **Führung der Aufsicht** durch Vertrag übernimmt.“

Niemand kann eine lückenlose Beaufsichtigung gewährleisten. Der Umfang und die Art der Aufsicht hängt vom Einzelfall sowie der jeweiligen Veranstaltung ab. Um der **Aufsichtspflicht** zu **genügen**, müssen die folgenden 5 Aspekte im Rahmen einer ehrenamtlichen Betreuung berücksichtigt werden:

1. Information

Die Aufsichtspflicht beinhaltet eine umfassende Informationspflicht. Es müssen vor einer Veranstaltung Informationen über die örtlichen sowie personellen Begebenheiten eingeholt werden. Das bedeutet es werden Informationen über den Veranstaltungsort zusammengetragen (sichere und ausreichende Schlafmöglichkeiten, sanitäre Anlagen, verkehrstechnische Anbindung, Verfügbarkeit einer medizinischen Versorgung). Zusätzlich werden relevante personelle Informationen der Teilnehmer abgefragt (Alter, Adresse, Kontakt des Erziehungsberechtigten, medizinische Besonderheiten, Krankenversicherung, Schwimmer/Nichtschwimmer).

2. Achtsamkeit

Die Aufsichtspflicht beinhaltet die Pflicht zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Gefahrenquellen. Durch eine Begehung werden potenzielle Gefahrenquellen erkannt und beseitigt bzw. gekennzeichnet (z.B. Glasscherben, Erdlöcher, Wurzeln usw.).

3. Belehrung

Die Aufsichtspflicht beinhaltet die Pflicht der Belehrung bzw. Warnung in Bezug auf den Umgang mit potenziell gefährlichen Gegenständen (z.B. Messer) sowie Aktivitäten mit erhöhtem Gefahrenpotenzial (z.B. Bootsfahrten). Eine Belehrung hat vor Beginn der Aktivität zu erfolgen und muss stets einheitlich (inhaltlich) im Rahmen einer Veranstaltung durchgeführt werden.

4. Tatsächliche Aufsicht

Die Aufsichtspflicht beinhaltet die Pflicht die anvertrauten Kinder und Jugendlichen tatsächlich zu beaufsichtigen. Wenn eine Gruppe oder ein Teil der Gruppe (niemals einzelne Personen) sich vom zuständigen Betreuer entfernt, ist dies nur nach Absprache zulässig. Zusätzlich müssen der Grund, das Ziel und der Zeitpunkt der Rückkehr mit dem Betreuer abgesprochen sowie durch diesen bestätigt werden.

5. Handeln

Die Aufsichtspflicht beinhaltet die Pflicht zum Eingreifen bei gefährlichen Situationen. Vergleichbar mit der ersten Hilfe, ist dabei die Zumutbarkeit, der Umfang und die Angemessenheit durch die helfende Person selbst abzuwägen. Das Eingreifen ist jedoch stets wichtiger als das Abwägen der Angemessenheit.



Ehrenkodex

Für mich als ehrenamtlichen Mitarbeiter des im Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. organisierten Angelvereins/-verbands _____ (nachfolgend „Ausrichter“ genannt) steht das körperliche, geistige und seelische Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen stets im Vordergrund. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung für die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen bewusst. Daher trete ich mit aller Kraft dafür ein das Kindeswohl während den Veranstaltungen des Ausrichters zu schützen und halte mich an folgende Verhaltensrichtlinien:

1. Ich trete den Kindern und Jugendlichen mit Respekt und Toleranz gegenüber. Für mich gilt der Gleichheitsgrundsatz.
2. Ich behandle jedes Kind und jeden Jugendlichen als eigenständige und souveräne Persönlichkeit.
3. Ich respektiere die Gedanken, Gefühle und Charaktere der Kinder und Jugendlichen.
4. Ich agiere ehrlich und für die Kinder und Jugendlichen nachvollziehbar. Ich nutze das mir erbrachte Vertrauen nicht aus.
5. Ich achte auf einen kindergerechten Umgangston sowie das entsprechende Verhalten. Ich bin ein Vorbild.
6. Ich wahre eine dem Betreuungsverhältnis entsprechende Distanz und entwickle keine die Fürsorge überschreitende Beziehung zu einem Kind oder Jugendlichen.
7. Ich toleriere weder Gewalt noch Diskriminierung oder Sexismus jeglicher Art. Derartiges Verhalten wird von mir angesprochen und abgestellt.
8. Ich gehe Körperkontakt nur in Form von Hilfestellungen ein. Zuvor kläre ich über den Zweck auf und hole mir die Erlaubnis des Kindes bzw. des Jugendlichen ein. Zuneigenden Körperkontakt (z.B. Umarmungen) erwidere ich nur, um auf ein kindliches Bedürfnis einzugehen und mit dem Ziel Trost zu spenden. Zuneigender Körperkontakt geht niemals von mir aus.
9. Ich verpflichte mich, alles zu tun um sexuellen Missbrauch und sexualisierte Gewalt, auch aus den eigenen Reihen, unmöglich zu machen. Ich schaue nicht weg.

...

10. Vor dem Fotografieren von Kindern und Jugendlichen hole ich eine Erlaubnis ein und respektiere die Entscheidung während der gesamten Veranstaltung.
11. Ich achte auf die Einhaltung und Umsetzung des Alkohol- und Drogenverbotes bei den Kinder- und Jugendveranstaltungen des Ausrichters.
12. Ich definiere die Grenzen des Umgangs der Kinder und Jugendlichen untereinander und berücksichtige die Punkte dieses Ehrenkodexes für diese Definition.
13. Ich respektiere meine ehrenamtlichen Kollegen und verstehe mich als Teil eines Teams. In diesem Team ist es möglich konstruktive Kritik zu äußern und Verhaltensweisen anzusprechen, die nicht mit dem Ehrenkodex vereinbar scheinen. Wird dieses Verhalten nicht eingestellt wende ich mich sofort an die Geschäftsstelle des Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
14. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht stets an erster Stelle. Daher verständige ich bei Verstößen gegen den Ehrenkodex die Geschäftsstelle des Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Mit meiner Unterschrift bekenne ich mich zu den genannten Verhaltensrichtlinien und versichere, dass ich nicht wegen einer im § 72a des SGB VIII (Anhang) genannten Straftat bzw. versuchten Straftat rechtskräftig verurteilt wurde oder ein gerichtliches bzw. staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen mich, wegen einer im § 72a des SGB VIII benannten Straftat, geführt wird oder anhängig ist. Mir ist bewusst, dass der Ausrichter bei einer wahrheitswidrigen Unterzeichnung meinerseits bzw. bei relevanten Verstößen gegen die Richtlinien disziplinarische oder strafrechtliche Konsequenzen gegen mich einleitet.

Ort, Datum

Name

Unterschrift

Straftaten nach § 72a Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Aufgeführt sind die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs (StGB).

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

§ 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste

§ 184e Ausübung der verbotenen Prostitution

§ 184f Jugendgefährdende Prostitution

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

§ 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233a Förderung des Menschenhandels

§ 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger

§ 236 Kinderhandel

Verhaltensampel für Betreuer und Betreuerinnen

Dieses Verhalten ist immer falsch und hat rechtliche Konsequenzen.

- Gewalt anwenden
- Intimbereich berühren
- Sexueller Kontakt
- Freiheitberaubung
- Angst einjagen
- Belästigen
- Drohen
- Quälen

Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und schadet der kindlichen Entwicklung.

- Schreien
- Nicht ausreden lassen
- Beleidigungen
- Kraftausdrücke
- Inkonsequentes Handeln
- Unzuverlässigkeit
- Ausschließen von Kindern
- Willkür
- Druck ausüben
- Bloßstellen, Auslachen

Dieses Verhalten ist pädagogisch korrekt und beeinflusst die Entwicklung von Kindern positiv.

- Wertschätzung
- Anerkennung
- Einbeziehen
- Zuhören
- Respektieren
- Helfen
- Vorbildliches Verhalten
- Begeisterung